VERORDNUNG (EG) Nr. 359/95 DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1995

zur Bestimmung der Mengen von im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1995 in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Rohzucker, die die Raffinationsbeihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erhalten können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates vom 15. Juli 1986 über Absatzmaßnahmen für Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzrohzucker [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 sieht die Gewährung einer Beihilfe für Rohzucker vor, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt und in einer Raffinerie raffiniert wurde, die in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft gelegen ist, und zwar im Rahmen der für die betreffenden Bestimmungsgebiete und getrennt nach ihrer Herkunft zu bestimmenden Mengen. Die Bestimmung dieser Mengen erfolgt auf der Grundlage einer Versorgungsbilanz der Gemeinschaft für Rohzucker. In einem ersten Abschnitt wurde die betreffende Menge mit der Verordnung (EG) Nr. 1459/94 der Kommission [3], unter Zugrundelegung der vorläufigen Bilanz für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 28. Februar 1995 festgelegt.

Da die endgültige Erzeugung des französischen Departements Réunion sowie die für die Raffination zur Verfügung stehenden Mengen jetzt bekannt sind, müssen die restlichen Mengen, für die die Raffinationsbeihilfe gewährt werden kann, für den verbleibenden Zeitraum des Wirtschaftsjahres 1994/95 bestimmt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1995 werden die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 genannten Zuckermengen, wie im Anhang angegeben, festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 158 vom 25. 6. 1994, S. 3.

ANHANG

Rohzuckermengen, ausgedrückt in 1 000 Tonnen Weißzuckerwert

(Zeitraum 1. März bis 30. Juni 1995)

Mit Herkunft aus den französischen überseeischen Departements	Zur Raffinierung			
	in Frankreich (Mutterland)	Portugal	im Vereinigten Königreich	in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft
1. Réunion	0	0	0	0
2. Guadeloupe und Martinique	20	0	0	0